

3 O 419/19

Landgericht Frankfurt (Oder)

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit zwischen der

SafeBox GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen  
Böger, Kastanienallee 18, 10249 Berlin

-Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Maximilian  
Unger, Märkisches Ufer 10, 10179 Berlin

gegen

Laura Ludwig, August-Bebel-Straße 9, 14482 Potsdam

-Beklagten

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Markus und Julia  
Förster, Leipziger Straße 8, 15236 Frankfurt (Oder)

hat das Landgericht Frankfurt (Oder), 3. Zivilkammer, durch  
die Richterin am Landgericht Brüggemann als  
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom  
12.05.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin  
6.100€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
31.05.2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der  
Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von 110%  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig  
vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit einem verlorenen, beziehungsweise verlorenen Generalschlüsse.

Die Klägerin baut Schließfachanlagen in alte Seecontainer ein. Diese sog. „SafeBox“ werden bei Festivals und anderen Events aufgestellt. Die Besucher des Events können Schließfächer mieten, die jeweils mit Steckdosen zum Laden von Geräten ausgestattet sind. In der Zeit vom 28. – 31.07.2017 stellte die Klägerin zwei Schließfachanlagen auf dem „Helene Beach Festival“, Helene-See 2 in 15236 Frankfurt (Oder) auf. Im Vorfeld schloss sie am 24.07.2017 mit der Beklagten einen Vertrag über die Betreuung und Wartung der technischen Anlage. In der „Auftragsbestätigung“ heißt es:

#### *Auftragsbestätigung*

*Hallo Laura,*

*hiermit bestätige ich Dir folgenden Auftrag:*

*Aktion: Betreuung und Wartung der technischen Anlagen der Schließfachanlage*

*Einsatzort: Helene Beach Festival, Frankfurt (Oder)*

*Einsatzzeit: Do-Sa nach Bedarf, mind. Einmal am Tag*

*Vergütung: 10€/Stunde gegen Rechnung*

*Aktionsinhalt: Betreuung und Wartung der technischen Anlagen, mind. Einmal pro Tag Überprüfung[...], Reperatur soweit nötig.*

*Es gelten zudem die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*

Auf der Rückseite heißt es unter Zif. 3:

*„Der Dienstverpflichtete haftet für den Verlust, das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung aller ihm im Rahmen der Tätigkeit anvertrauten Sachen (z.B. Schlüssel“*

Für den Rest des Inhalts des Schreibens wird auf Anlage K1 verwiesen.

Der Klägerin wurde jedenfalls am 31.07.2017 gegen 21.30 Uhr von dem Zeugen Pisch die Generalschlüssel mit einem mit der Aufschrift „Masterkey“ und einem Anhänger mit der Aufschrift „Safebox“ ausgehändigt mit der Bitte, diesen an

die Nachschicht zu übergeben. Die Nachschicht erschien jedoch nur kurz und entfernte sich direkt danach wieder.

An diesem Abend gingen mehrerer Konzerte gleichzeitig zuende. Entgegen vorheriger Absprachen war die Beklagte alleine an der Station. Es kam zu einem „Ansturm“ auf wobei 30-40 Personen gleichzeitig ihr Schlüssel zurückgeben wollten bzw. neue Schlüssel haben wollten. Die Beklagte musste sich durch das Gedränge einen Weg bahnen. Die Schlüssel hatte Sie dabei in der Hosentasche. Das Schlüsselband hing aus ihrer Tasche heraus. In dem Gedränge ging der Schlüssel verloren. Die Beklagte informierte daraufhin die Klägerin.

Die Klägerin hat für den Austausch der Schließanlage die Firma Hess beauftragt, die der Klägerin am 10.4.2018 eine Rechnung über 18.300€ übersandt. Dabei handelt es sich um Nettopreise, da die Klägerin und die Firma Hess vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ein Austausch der Schließanlage hat bislang noch nicht stattgefunden

Mit Schreiben von 16.05.2018 hat die Klägerin die Beklagte aufgefordert, die 18.300€ bis zum 30.05.2018 zu erstatten, was die Beklagte ablehnte.

Die Klägerin behauptet, der Austausch der Schließanlage sei notwendig und die Preise der Firma Hess seien ortsüblich und angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 18.300€ zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass Sie nicht über das Kostenrisiko bei Verlust des Schlüssels aufgeklärt worden sei.

Das Gericht hat über die Notwendigkeit der Leistungen für den Austausch der Schließanlage und der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Preise am 14.03.2020 Beweisbeschluss erlassen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Dipl. Ing. Hans-Joachim Nielsen angeordnet. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Pisch, Schmidt und Müller. Für den genauen Inhalt wird auf das Protokoll verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (A.), aber nur in der tenorierten Höhe begründet (B.).

A. Die Klage ist zulässig.

I. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist nicht der Arbeitsgerichtsweg eröffnet. Dies wäre nach § 2 I Nr. 3 ArbGG u.A. dann der Fall, wenn es sich um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsvertrag iSd § 611a BGB handelt. Ein solcher liegt aber zwischen den Parteien nicht vor, vielmehr besteht zwischen den Parteien ein Dienstvertrag iSd § 611 BGB. Beide Verträge haben dabei eine Verpflichtung zum Dienst zum Inhalt. Ein Arbeitsvertrag nach § 611a BGB setzt jedoch darüber hinaus u.A. noch die weisungsgebundene (Vgl. § 106 GewO), fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. § 611a I S. 4 BGB) voraus. Weisungsgebunden ist dabei, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, § 611a I S. 3 BGB. Dabei ist auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände abzustellen.

Das die Bestätigung mit „Auftrag“ überschrieben ist, ist gem. § 611a I 6 BGB unerheblich. Das Maß der Weisungsgebundenheit ist mittel-hoch. Zwar sind keine festen Zeiten vereinbart, als Einsatzzeit ist lediglich „Do-Sa nach Bedarf, mind. Einmal am Tag“ angegeben. „Nach Bedarf“ lässt aber vermuten, dass die Klägerin den Bedarf und damit die Einsatzzeiten festlegen kann. Allerdings gibt es keine Anzeichen, dass die Beklagte in ihrem Aufgabenbereich, also der Wartung der Schließfächer, konkreten Weisungen unterliegt.

Auch ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit als gering einzustufen. Der Vertrag ist zeitlich (3 Tage) und örtlich (ein Festival) stark begrenzt. Auch spricht gegen einen Arbeitsvertrag, dass die Beklagte ihre Stunden per Rechnung abrechnen soll, was gerade typisch für einen Dienstvertrag ist.

II. Das Landgericht Frankfurt (Oder) zuständiges Gericht.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich bei einer Klage über 18.300€ aus §§ 1, 2, 4 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

2. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Landgericht Frankfurt (Oder) auch örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich schon aus § 29 I ZPO. Bei der streitigen Verpflichtung der Beklagten handelt es sich um die vertraglich Pflicht, die Klägerin nicht zu schädigen, indem Sie den Schlüssel beim Festival verlor, § 280 I BGB,

iVm § 241 BGB. Der Leistungsort für diese Pflicht ist das Helene-Beach-Festival in Frankfurt (Oder). Dies bestimmt sich aus der Natur des Schuldverhältnisses § 269 I BGB, da in der „Auftragsbestätigung“ als „Einsatzort“ „Helene Beach Festival, Frankfurt (Oder)“ angegeben wurde.

B. Die Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet.

I. Der Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB besteht nur im tenorierten Umfang.

1. Ein Schuldverhältnis liegt in Form eines Dienstvertrages nach § 611 BGB vor, siehe oben.

2. Die Beklagte hat auch eine Pflicht aus dem Diensvertrag verletzt. Gem. § 241 II BGB besteht die Pflicht, Rücksicht auf die Rechtsgüter des Vertragspartners zu nehmen. Dazu gehört insbesondere, alle ausgehändigten Gegenstände zurückzugeben. Hier wurde der Beklagte jedenfalls am 31.07.2020 die Generalschlüssel ausgehändigt. Diese konnte die Beklagte nicht mehr zurückgeben. Das die Beklagte zum Zeitpunkt des Verlustes eine Tätigkeit für die Klägerin ausführte, die eigentlich nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehörte, hat darauf keine Auswirkung, da auch in einem solchen Fall die Beklagte auf die Rechtsgüter der Klägerin Rücksicht nehmen muss.

3. Der Beklagten hat die Pflichtverletzung auch verschuldet, § 280 I 2 BGB.

a. Entgegen der Ansicht der Klägerin wurde das Verschuldenserfordernis nicht durch Zif. 3 der AGB abbedungen.

Bei der Zif. 3 handelt es sich auch um eine vorformulierte Vertragsbedingung, und daher um AGB iSd § 305 I BGB, weshalb die besonderen Vorschriften der § 305ff .BGB gelten.

Die § 305 II und III BGB sind anwendbar, insb. ist die Anwendung nicht gem. § 310 I 1 BGB ausgeschlossen, da die Beklagte nicht als Unternehmerin iSd § 14 BGB handelt. Dafür müsste sie am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten. Dies tut sie nicht, insbesondere reicht es nicht aus, dass die Beklagte „gelegentlich“ bei Festivals technische Anlagen betreut.

aa. Die AGB wurden auch in den Vertrag mit einbezogen, da die Klägerin durch die Aufschrift „Es gelten zudem die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ die Beklagte als andere Vertragspartei bei Vertragsschluss auf die AGB ausdrücklich hingewiesen hat, § 305 II Nr. 1 BGB.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klausel nicht aufgrund von § 305c I BGB nicht Vertragsbestandteil geworden, da sie nicht überraschend ist. Dies ist nach einer Gesamtbetrachtung aller Vertragsumstände zu ermitteln. Insbesondere muss ein Überraschungsmoment vorliegen, die Beklagte hätte also mit einer solchen Klausel „nicht zu rechnen brauchen“. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Klausel konträr zu vorherigen Verhandlungen steht. Der Klausel muss ein Überraschungsmoment bzw. Überraschungseffekt innewohnen.

Ein Solcher liegt nicht vor. Es ist nicht völlig atypisch, dass verschärfte Haftungsvoraussetzungen in Verbindungen mit dem Vertragsinhalt vereinbart werden.

bb. Die Ziffer 3 ist jedoch unwirksam, da sie die Beklagte unangemessen benachteiligt, § 307 II Nr. 1 BGB. Die Klausel ist dabei kontrollierbar. Dies ist der Fall, wenn sie vom Gesetz abweicht. Dies ist der Fall, da die Klausel eine allgemeine Haftung ohne Verschuldenserfordernis bei dem Verlust einer Sache vorsieht, was von § 280 I 2 BGB abweicht.

Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung iSd § 307 I 1 BGB dar, da diese verschuldensunabhängige Haftung mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist, § 307 II Nr. 1 BGB. Das Verschuldenserfordernis ist Kernbestandteil des Deutschen Schadensersatzrechtes, sowohl dem vertraglichen (§ 280 I 2 BGB), als auch dem deliktischen Recht (§ 823 I BGB). Nur wer schuldhaft eine Pflicht oder ein Rechtsgut verletzt, soll dafür Schadensersatzpflichtig sein. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen wird eine Gefährdungshaftung angenommen, etwa im Fall der Luxustiere (§ 833 S. 1 BGB) oder im Fall von Kraftfahrzeugen (§ 7 I StVG). Grund hierfür ist die besondere Gefährlichkeit von Tieren, bzw. KFZ.

b. Die Beklagte hat nicht dargelegt und bewiesen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu haben, § 280 I 2. BGB, vielmehr handelte sie fahrlässig. Gem. § 276 II BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Maßgeblich ist der konkrete Verkehrskreis und die Umstände des Einzelfalles. Hier wurde der Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit der Generalschlüssel aus der Hosentasche gestohlen. Dies allein begründet grundsätzlich kein Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, da man grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass sich andere Verkehrsteilnehmer Rechtstreuer verhalten. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt. Insbesondere verstößt gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wer sich einem leicht erkennbaren Risiko aussetzt, Opfer einer Straftat zu werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man Wertgegenstände so verstaut, dass sie leicht dem

hat formatiert: Unterstrichen

hat formatiert: Unterstrichen

Kommentiert [KCD1]: Eine dreifache Verneinung sollten Sie vermeiden

hat formatiert: Unterstrichen

Zugriff Dritter ausgesetzt sind. Dabei ist auch die räumliche Situation maßgeblich.

Hier hat die Beklagte den Schlüssel in der Hosentasche verstaut, was zunächst ein sicherer Ort für eine Schlüssel darstellen kann. Allerdings war an dem Schlüssel ein langes Band befestigt, wodurch Dritte den Schlüssel leicht aus der Tasche herausziehen können und auch der Ort des Schlüssels leicht zu erkennen ist.. Vor allen Dingen war die Beklagte aber einer großen Menschenmenge, durch die sie sich den Weg bahnen musste. Aufgrund der enge und des körperlichen Kontakts fällt es dabei Taschendieben besonders leicht, unbemerkt Gegenstände auch aus körpernahen Taschen zu entwenden. In einer solchen Situation hätte man den Schlüssel entweder umhängen, oder in einer verschließbare Tasche stecken müssen. Zumindest hätte es der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprochen, das Schlüsselband ebenfalls in die Hosentasche zu stecken.

4. Die Höhe des Schadens beträgt 18.300€, § 249 BGB. Die Höhe des Schadens richtet sich nach der Summe die erforderlich ist, den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte.

a. Hätte die Beklagte den Schlüssel richtig verstaut, hätte sie ihn der Klägerin zurückgeben können. Dieser Zustand kann jedoch – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht dadurch wiederhergestellt werden, dass ein Nachschlüssel gefertigt wird.

Zwar hätte die Klägerin dann einen Schlüssel für alle Schließfächer. Jedoch hat auch ein Dritter Generalschlüssel und damit Zugriff auf alle Schließfächer, in denen wertvolle technische Geräte gelagert werden soll. Dieses Risiko ist aufgrund des hohen Wertes der zu lagernden Gegenstände nicht vertretbar. Dies folgt schon daraus, dass – anders als bei typischerweise nicht beschrifteten Hausschlüsseln - der Schlüssel eindeutig dem Container zugeordnet werden kann, da die Schlüssel mit dem Namen der Firma, als auch mit „Masterkey“ beschriftet sind. Zudem ist er im unmittelbaren Umfeld von dem Container abhandengekommen.

b. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen der Firma Hess notwendig und preislich angemessen sind. Es stützt seine Überzeugung dafür auf das Sachverständigengutachten des Dipl. Ing. Hans-Joachim Nielsen. Dieser hat die Fragestellung richtig erfasst. Die Ausführungen sind plausibel und in sich schlüssig, auch von der fachlichen Expertise ist das Gericht überzeugt.

Das die Beklagte bei der Ortsbesichtigung nicht dabei sein konnte, steht der Verwertbarkeit des Gutachtens nicht entgegen. Zum einen war zumindest der Anwalt der Beklagten der Zutritt gestattet, vgl. § 85 ZPO. Zum anderen ist nicht erkennbar, dass das Beisein der Beklagten vor Ort eine Auswirkung gehabt hätte.

**hat formatiert:** Unterstrichen

**Kommentiert [KCD2]:** Doch, an sich schon, aber hier Heilung nach § 295 ZPO

c. Entgegen der Ansicht der Beklagten darf der Kläger auch fiktiv abrechnen. Dies folgt schon aus § 249 II 2 BGB, der eine fiktive Abrechnung im Fall der Umsatzsteuer beschränkt. Darüber hinaus bestehen auch keine Gründe, den fiktiven Schadensersatz nicht zuzulassen. Anders als im Werkvertragsrecht sieht das Diensvertragsrecht keine Möglichkeit des Vorschusses vor. Gerade bei größeren Beträgen würde sonst der Geschädigte das Risiko tragen, die Reparaturkosten aufgrund des Insolvenzrisikos nicht erstattet zu bekommen. Zudem besteht im konkreten Fall auch nicht die Gefahr der Überkompensation, da nicht ersichtlich ist, dass der Minderwert des Containers deutlich hinter den Kosten der Reparatur zurückbleibt.

5. Allerdings ist der Anspruch nach den Grundsätzen des in innerbetrieblichen Schadensausgleiches auf Dienstverträge auf 1/3 beschränkt.

a. Entgegen der Ansicht der Klägerin findet diese Haftungsbeschränkung auch auf Dienstverträge anwendung.

**Kommentiert [KCD3]:** Eher nein, hier ausreichend über Mitverschulden der Klägerin zu gehen

Der Gedanke hinter dieser Haftungsbeschränkung für Arbeitnehmer liegt zum einen darin, dass häufig das Gehalt des Arbeitnehmers in keinem Verhältnis zu dem Schadensrisiko steht. Dies ist hier auch der Fall, da ein Schaden von 18.300€ einen Stundenlohn von 10€ gegenübersteht. Auch wenn die Beklagte an allen drei Tagen 10 Stunden arbeiten würde, würde sie nur 300€ verdienen.

Der andere Grund für die Haftungsbeschränkung liegt jedoch darin, dass es unbillig erscheint, dass der Arbeitgeber die Wertschöpfung des Arbeitnehmers ökonomisch verwertet, bei Schäden durch den Arbeitnehmer das Risiko aber nicht tragen muss. Dieser Grund ist auch hier übertragbar, schließlich ermöglicht der Einsatz der Beklagten der Klägern, die Schließfächer durchgehend zu betreiben und Ausfälle vorzubeugen.

b. Die Voraussetzung des innerbetrieblichen Schadensersatzes sind gegeben. Die notwendige betrieblich veranlasste Tätigkeit liegt vor, da die Beklagte beim Verlust des Schlüssels gerade den Gästen Schlüssel aushändigte bzw. Schlüssel entgegennahm. Daran ändert sich auch nichts, obwohl die Beklagte eigentlich nur für die Wartung



der Schließanlage zuständig war. Maßgeblich ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

c. Das Maß des Schadensersatzes richtet sich unter anderem nach dem Maß des Verschuldens und ist etwa bei leichtester Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Aus den oben genannten Gründen liegt hier aber „normale“ Fahrlässigkeit vor. Grobe oder „gröbste“ Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, da es nicht völlig abwegig ist, dass man im Fall eines solchen „Ansturms“ vergisst, den Schlüssel entsprechend zu sichern.

c. Der Umfang der Haftung hängt von einer Abwägung aller Schadensrisiken ab, wozu der Wert des geschädigten Wirtschaftsgutes, das Organisationsverschulden, die Versicherbarkeit des Risikos, der Verschuldensgrades der Beklagten und der Klägerin.

Unter Betrachtung aller Umstände hält das Gericht eine Schadenstragungspflicht von 1/3 durch die Beklagte, als 6.100€, für angemessen.

aa. Zunächst steht der Schaden von 18.300€ einem Stundenlohn von 10€ die Stunde bei einer Tätigkeit von 3 Tagen gegenüber. Bei 10 Stunden Arbeit pro Tag beläuft sich der Gesamtlohn auf 300€. Dies ist 2 % der Gesamtsschadenssumme.

bb. Auch hätte ein solcher Schaden leicht versichert werden können. Es ist gerichtsbekannt (§ 291 ZPO), dass Schlüsselversicherungen mit finanzierbaren Prämien existieren.

cc. Auch besteht hat die Klägerin den Schaden mitverschuldet.

**Kommentiert [KCD4]:** Dieser Satz macht keinen Sinn

i. Zum einen ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin die Beklagte nicht darauf hingewiesen hat, dass ein hohes Kostenrisiko im Fall eines Schlüsselverlustes besteht.

Aus § 254 II 1 BGB folgt, dass ein Mitverschulden vorliegen kann, wenn der Geschädigte den Schädiger nicht auf den ungewöhnlich hohen Schaden aufmerksam zu machen.

Als Umstand, der für die Beklagte günstig ist, ist sie dafür darlegungs- und beweispflichtig. Dem ist sie nachgekommen. Notwendig für die Überzeugung des Gerichts gem. § 286 I ZPO ist ein für das praktische Leben brauchbares Maß an Gewissheit, welches Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen.

Das Gericht stützt seine Überzeugung aus der Vernehmung der Zeugen Schmidt und Müller.

Zwar sind beide Zeugen nicht unmittelbar ergiebig, da beide angaben, nichts dazu sagen zu können, ob die Beklagte über

die Wichtigkeit des Generalschlüssels aufgeklärt wurde. Allerdings ist zu beachten, dass der Nachweis einer negativen Tatsache in der Regel nur möglich ist, wenn der Zeuge immer vor Ort war, was in der Regel nicht der Fall sein wird.

Dennoch ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte nicht aufgeklärt wurde. Es stützt dabei seine Auffassung auf die Indizien, die es bei der Vernehmung der beiden Zeugen Müller und Schmidt gewonnen hat.

Die Zeugin Schmidt gab an, selbst nicht über die Wichtigkeit des Schlüssels aufgeklärt worden zu sein. Zudem sei ihr die Wichtigkeit des Schlüssels nicht bewusst gewesen, obwohl sie schon 3 bis 4 mal für die Klägerin tätig gewesen sei.

Auch der Zeuge Müller gab an, keine Einweisung bzgl. des Schlüssels erhalten zu haben. Auch gab er an, nicht nur bei diesem Festival, sondern auch im selben Jahr bei einem Festival für die Klägerin in München tätig gewesen zu sein, wo er sich auch nicht an eine Aufklärung erinnern könne.

Die Aussagen der beiden Zeugen sind jeweils glaubhaft. Beide haben das Geschehen widerspruchsfrei, detailreich („eigentlich Marcus, aber Marc genannt“) und plausibel geschildert. Auf Nachfragen konnten beide Zeugen antworten. Auch widersprechen sich beide Aussagen nicht gegenseitig und stimmen auch mit der informatorischen Anhörung der Beklagten überein.

Aus diesen Indizien schließt das Gericht, dass die Klägerin ihre Mitarbeiter generell nicht über die Wichtigkeit der Schlüssel aufklärt und kein entsprechender Prozess existiert. Es wäre nämlich unwahrscheinlich, dass grundsätzlich über die Wichtigkeit aufgeklärt wird, es gegenüber den Zeugen nur vergessen wurde. Dies folgt schon daraus, dass beide Zeugen zusammen mind. fünf mal für die Klägerin tätig waren, sich aber nicht daran erinnern konnten, jemals aufgeklärt worden zu sein.

Zwar gab der Zeuge Pisch an, der Beklagten gegenüber gesagt zu haben, sie hätten „ein riesiges Problem“, wenn die Schlüssel wegkämen und sie gebeten zu haben, den Schlüssel um den Hals getragen zu haben. Auch wenn dies stattgefunden haben sollte, schließt dies ein Mitverschulden nicht aus. Für § 254 II 2 BGB ist notwendig, dass der Schädiger auf den ungewöhnlich hohen Schaden aufmerksam gemacht wird. Es reicht nicht aus, dass überhaupt ein Schaden droht. Die Warnung, vor einem „riesigen Problem“ reicht dafür nicht aus, da für die Beklagte überhaupt nicht ersichtlich ist, ob es sich um ein finanzielles Problem handelt, oder ob „nur“ die Rückgabe

und Wartung der Schließfächer für den Abend dadurch erschwert werden würde.

Entgegen der Ansicht der Klägerin musste die Beklagte auch nicht erkennen, dass der Verlust eines Schlüssels zu einem so hohen Schaden führen muss. Zwar war durch den Aufdruck „Masterkey“ erkennbar, dass es sich um einen Generalschlüssel handelt. Jedoch ist es atypisch, dass in einem betrieblichen Kontext Generalschlüssel gegen Verlust versichert sind, da es sich um ein nicht unwahrscheinliches Ereignis mit potentiell hohen Kosten handelt.

ii. Auch besteht ein organisatorisches Mitverschulden der Klägerin bzw. ihres Geschäftsführeres (§ 31 BGB) darin, die Beklagte am Ende des Festivals bei der Ausgabe alleine gelassen zu haben, § 254 I BGB.

Am Ende des Festivals war mit einem großen Andrang zu rechnen. Es entspricht dabei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass in einem solchen Fall ein Stand hinreichend mit Personen besetzt ist, dessen Aufgabenbereich die Rückgabe der Sachen ist. Bei einer Unterbesetzung ist damit zu rechnen, dass in der Hektik leichter Fehler passieren, gerade wenn die Rückgabe der Sachen nicht zum normalen Aufgabenbereich der Person gehört.

Dies ist hier nicht geschehen. Der Geschäftsführer der Klägerin sollte eigentlich unterstützend zum Stand kommen. Er war aber wegen Zahnschmerzen nur kurzzeitig anwesend. In einem solchen Fall hätte es der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprochen, als Geschäftsführer Ersatz zu besorgen.

iii. Entgegen der Ansicht der Klägerin widerspricht es auch der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, den Schlüssel sowohl mit „Masterkey“ als auch mit dem Namen der Firma zu beschriften. Es ist nicht atypisch, dass ein Schlüssel verloren geht. Ohne Bezeichnung des Schlüssels ist das Risiko von unbefugtem Zugriff in einem solchen Fall deutlich geringer. Demgegenüber ist der Nutzen durch eine Beschriftung überschaubar, man weiß typischerweise, für welche Firma der Schlüssel ist.

II. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 I, II, 286 I, 288 I 2 BGB iVm § 308 I 1 ZPO. Ein Schuldverhältnis besteht. Das Schreiben vom 16.05.2018 mit Zahlungsaufforderung über 18.300€ bis zum 30.05.2018 stellt eine Mahnung nach § 286 I BGB dar. Insbesondere ist die Zuvielforderung unschädlich, da die Beklagte nach den Umständen des Einzelfalls erkennen konnte, dass die Klägerin auch zur Annahme einer geringeren Leistung bereit ist. Die Frist ist

auch erfolglos abgelaufen, zudem war die Leistung zu dem Zeitpunkt fällig und durchsetzbar.

III. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 I 1 ZPO und § 709 ZPO.

[Unterschrift Richterin an Landgericht Brüggemann]

Anmerkungen:

Rubrum und Tenor i.O.

TB: Einleitung i.O.

Gut, dass Sie auf die Anlage Vereinbarung verweisen

BA: Beklagter wurde Zutritt verweigert

Auf Protokoll und Schriftliches SV-GA verweisen in Prozessgeschichte

Ansonsten gelingt TB ordentlich

EG: Rechtsweg besser vor Zulässigkeit

Rechtsweg gut geprüft

Zulässigkeit gut geprüft

Begründetheit:

Gelingt weitgehend ordentlich. Hier besser nicht über den Verschuldenmaßstab der Dienstverträge gehen, sondern über Mitverschulden.

SV-GA: Heilung nach § 295 ZPO übersehen Sie

Beweiswürdigung ansonsten gut.

Insgesamt eine ordentliche Arbeit

12 Punkte (vollbefriedigend)

Klaassen, 11.2.2024